

Jagdgenossenschaftssatzung

Aufgrund § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) vom 25.11.2014 (GBl. S. 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 02.04.2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Kirchheim unter Teck am 16.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen Jagdgenossenschaft Kirchheim unter Teck und hat ihren Sitz in 73230 Kirchheim unter Teck. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter der Aufsicht des Staates, die von der unteren Jagdbehörde wahrgenommen wird.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.
2. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft endet mit dem Verlust des Eigentums an einem Grundstück.

§ 3 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschaden zu sorgen.

§ 4 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§5)
2. der Jagdvorstand (§ 9).

§ 5 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Jagdvorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 6 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

1. Die Abstimmung über die Beschlüsse erfolgt offen per Handzeichen oder schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenossen nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebenen Stimmen werden nicht gezählt. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.
3. Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung bedürfen sowohl der Mehrheit der Anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen. Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gezählt.
4. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
5. Die Bestimmungen des BGB über die Mitgliederversammlung eines rechtsfähigen Vereins gelten für die Jagdgenossenschaftsversammlung entsprechend, soweit das JWMG, die DVO und diese Satzung nichts anderes regeln. Für Abstimmungen über die Verpachtung ist das Mitglied der Jagdgenossenschaft, das sich um die Pacht bewirbt, stimmberechtigt (§ 15 Abs. 5 JWMG).

§ 7 Sitzungsniederschrift

Über die Versammlungen der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis nach Stimmen und Grundflächen enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Jagdvorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist der Jagdvorstand.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeiten der Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über

- a) die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat, § 15 Abs. 7 JWMG sowie die Wahl des Jagdvorstandes, § 15 Abs. 3 JWMG.
- b) die Art und Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
- c) Abrundung ab einer Fläche von 2 ha, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) Entscheidung über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung, § 16 Abs. 2 JWMG,
- e) Änderungen der Satzung,
- f) Zustimmung zur Eingliederung/Abtrennung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- g) Entscheidung über die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter nach § 16 Abs. 1 Satz 1 JWMG i. V. m. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG, § 2 Abs. 3 DVO,
- h) Erhebung von Umlagen, § 15 Abs. 6 JWMG.

§ 9 Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Gemeinderat)

Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats nach § 15 Abs. 7 JWMG für jeweils 6 Jagdjahre auf den Gemeinderat

übertragen. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung einen beschließenden Ausschuss oder den Oberbürgermeister/Bürgermeister oder sonst eine dritte Person mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen. Ferner wird der Gemeinderat ermächtigt, seine Zuständigkeit nach § 10 Nr. 3 Buchst. f) für die Verpachtung einzelner Jagdbögen, die einen Stadtteil betreffen, dem jeweiligen Ortschaftsrat zu übertragen.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Jagdvorstandes (Gemeinderat)

1. Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten. Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
 - d) Führung des Schriftverkehrs und Beurkundung von Beschlüssen
 - e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. örtlichen Bekanntgaben
 - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter im Rahmen des § 8 Buchst. g) erfolgt
 - g) Entscheidungen über die Abschussplanung (Zielvereinbarungen etc.)
 - h) Entscheidungen über das Einvernehmen zum Abschussplan
 - i) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks soweit nicht die Versammlung zuständig ist.
 - j) Erstellung eines Verzeichnisses aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft, unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk, § 15 Abs. 1 Satz 2 JWMG.

§ 11 Zusammensetzung des Jagdvorstandes, anzuwendende Rechtsvorschriften

1. Der Gemeinderat kann von der Jagdgenossenschaftsversammlung in seiner jeweiligen Zusammensetzung als Jagdvorstand gewählt werden. In diesem Fall ist der Vorsitzende (Oberbürgermeister) des Gemeinderats Vorsitzender des Jagdvorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Änderungen in der Zusammensetzung des Gemeinderats haben automatisch eine Änderung des Jagdvorstands zur Folge.
2. Soweit und solange nach Absatz 1 der Gemeinderat in seiner jeweiligen Zusammensetzung als Jagdvorstand gewählt wurde, übernimmt er auch die Aufgaben der Verwaltung, wenn ihm diese übertragen wurde. Der Gemeinderat kann die ihm als Jagdvorstand obliegenden Aufgaben innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches entsprechend § 9 S. 2 und 3 übertragen.
3. Die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung zur Einberufung, Beschlussfassung, Öffentlichkeit der Sitzungen und Befangenheit gelten entsprechend, soweit im JWMG, in der DVO sowie in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Kosten der Geschäftsführung des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Jagdvorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.
3. Die Jagdgenossen sind verpflichtet, sofern Unklarheiten bestehen, ihre Flächen innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch Grundbuchauszüge und die Vertretungsbefugnis ggf. durch Erbscheine, Vollmachten der übrigen Mitglieder einer Erbgemeinschaft oder dergleichen nachzuweisen.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk kann durch freihändige Vergabe und/oder Verlängerung der laufenden Jagdpachtverträge verpachtet werden.

§ 14 Abschlussplanung

Alle Jagdgenossen haben das Recht, in Abschlusspläne, resp. Zielvereinbarungen, Zielsetzungen etc. Einsicht zu nehmen. Die Rechte der Jagdgenossen bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Stadt Kirchheim unter Teck zur Verfügung gestellt wird. Die Verwendung erfolgt zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Förderung der Landwirtschaft, insbesondere den Bau und die Unterhaltung von Feldwegen sowie für Maßnahmen zum Schutz vor Wildschäden.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Jagdvorstand geltend gemacht wird.
3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kirchheim unter Teck entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 50,00 €, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 50,00 € erreicht hat;

unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Wirtschaftsjahr, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 01. April bis 31. März eines jeden Kalenderjahres. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind voneinander getrennt (Bruttoprinzip) innerhalb des Haushaltsplanes der Stadt Kirchheim unter Teck auf gesonderten Haushaltsstellen auszuweisen.

§ 18 Umlagen

Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann eine Umlage erhoben werden. Diese sind einen Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses fällig und werden wie Gemeindeabgaben in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes beetrieben.

§ 19 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen in der für die Stadt Kirchheim unter Teck für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Form. Diese Form ergibt sich aus der jeweils hierfür geltenden Satzung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Jagdgenossenschaft Kirchheim unter Teck vom 28.09.1998 außer Kraft.